

Fragen und Antworten zur Nachweispflicht gemäß § 4 Absatz 3 Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Pflegeberufe sowie zur Registrierung von praxisanleitenden Personen im Onlineportal in der Ausbildung gemäß Pflegeberufegesetz

Gemäß Pflegeberufegesetz (PfiBG) und der ergänzenden Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Pflegeberufe (PfiAPrV) sind Praxisanleitende seit dem 01.01.2020 verpflichtet, neben der berufspädagogischen Zusatzqualifikation im Umfang von mindestens 300 Stunden, kontinuierliche, insbesondere berufspädagogische Fortbildungen im Umfang von mindestens 24 Stunden jährlich gegenüber der zuständigen Behörde nachzuweisen (§ 4 Absatz 3 PfiAPrV).

▪ Ist die Registrierung verpflichtend und auf welcher gesetzlichen Grundlage beruht sie?

Ja, die Verpflichtung zur Registrierung bzw. Übermittlung der Praxisanleiterqualifikation ergibt sich aus § 4 Absatz 3 PfiAPrV.

▪ Wie funktioniert die Registrierung?

Die Meldung der tätigen Praxisanleitenden erfolgt über den folgenden Link:

[Registrierung Praxisanleitung Pflege/ Geburtshilfe - Online-Dienst Einstiegsseite - HamburgService](#)

Im Anschluss an die Registrierung wird eine Bestätigung per E-Mail versandt. Verantwortlich für die Registrierung sind die Arbeitgebenden der praxisanleitenden Person(en). Der Nachweis über die berufspädagogische Zusatzqualifikation im Umfang von mindestens 300 Stunden¹ muss lediglich einmalig erfolgen, die 24 Fortbildungsstunden sind jährlich nachzuweisen.

Zunächst müssen die Arbeitgebenden ein Benutzerkonto anlegen, damit auf das Portal zur Registrierung zugegriffen werden kann. Die Anleitung zur Einrichtung eines solchen Benutzerkontos sowie zur Registrierung der praxisanleitenden Personen finden Sie auf der Homepage der Sozialbehörde unter dem folgenden Link:

[Bereich Pflegefachkräfte - Landesprüfungsamt für Gesundheitsberufe - hamburg.de](#)

Bitte denken Sie daran, das Passwort bei personellen Wechseln an die nächste verantwortliche Person zu übergeben.

Weiterhin wird die Nutzungsberechtigung für den Online-Dienst „Registrierung Praxisanleitung

¹ Praxisanleitende, die ihre Qualifizierung schon vor dem 01.01.2020 abgeschlossen haben, genießen gemäß § 4 Abs. 3 PfiAPrV Bestandsschutz (200 Stunden.)

Pflege“ benötigt. Diese Nutzungsberechtigung können Sie in dem Serviceportal Ihrem Servicekonto zuweisen, indem Sie von der Startseite des Portals zu dem Menüpunkt „Benutzer“ navigieren und anschließend auf Ihren Namen klicken. Unter dem Reiter „Online-Dienste“ finden Sie die Übersicht der für die Organisation freigeschalteten Dienste. Die Berechtigung wird mit dem Schieberegler (in die grüne Position schieben) aktiviert.

▪ **Wer muss registriert werden?**

Alle praxisanleitenden Personen, die in einem Träger der praktischen Ausbildung zur Praxisanleitung von Auszubildenden zur Pflegefachfrau, zum Pflegefachmann bzw. zur Pflegefachperson eingesetzt werden, müssen sich registrieren lassen. Wenn die Tätigkeit als Praxisanleitung nicht aktiv ausgeführt wird, besteht keine Verpflichtung zur Registrierung. Wird die Tätigkeit als Praxisanleitung allerdings wieder aufgenommen, muss der Nachweis erfolgen. Praxisanleitende, die ihre Basisqualifikation über 300 Stunden in einem Kalenderjahr absolvieren, sind in diesem Jahr nicht zur Teilnahme an berufspädagogischen Fortbildungen im Umfang von mindestens 24 Stunden verpflichtet. Die Verpflichtung zum Absolvieren der Fortbildungen beginnt im Folgejahr.

▪ **Welche Daten und Dokumente müssen bei der Registrierung angegeben werden?**

Bei der Registrierung werden folgende **Daten** erfasst:

- Angaben zum Träger der praktischen Ausbildung (Ansprechperson, Adressdaten, Kontaktdaten)
- Angaben zur praxisanleitenden Person (Name, Angabe zum Berufsabschluss, Angaben zur Weiterbildung Praxisanleitung)

Folgende **Dokumente** müssen nachgewiesen werden:

- Kopie Nachweis berufspädagogische Zusatzqualifikation im Umfang von mindestens 300 (bzw. 200) Stunden (PDF)
- Kopie jährlicher Nachweis über die berufspädagogische Fortbildung im Umfang von mindestens 24 Stunden (PDF)

▪ **Zu welchem Zeitpunkt hat die Registrierung zu erfolgen?**

Die Träger der praktischen Ausbildung melden der zuständigen Behörde bis zum Ablauf des 31. Januars die in der eigenen Einrichtung am 31. Dezember des der Meldung vorangegangenen Jahres tätigen Praxisanleitenden.

- **Was passiert, wenn die Tätigkeit als Praxisanleitung aufgrund von Mutterschutz, Elternzeit, Langzeiterkrankung etc. ruht?**

Die Grundqualifikation bzw. die Zulassung als Praxisanleitung bleibt bestehen, auch wenn die

Tätigkeit ruht oder zeitweise aus Gründen unterbrochen wird. Es besteht keine Fortbildungspflicht, sofern die Tätigkeit nicht aktiv ausgeübt wird. Sobald die Aufgabe als Praxisanleitung wieder aufgenommen wird, greift auch wieder die Fortbildungsverpflichtung.

Bei einer Wiederaufnahme der Tätigkeit nach dem 30.09. eines Jahres sind die Fortbildungsstunden im darauffolgenden Kalenderjahr zu erbringen, insofern es nicht möglich ist, die Stunden noch in dem Jahr zu absolvieren.

- **Welche Konsequenzen ergeben sich, wenn die Qualifikationen nicht nachgewiesen werden und keine Registrierung erfolgt?**

Die Praxisanleitung ist ein wichtiger und wesentlicher Bestandteil der praktischen Pflegeausbildung gemäß PflBG und der hierzu erlassenen PflAPrV. Praxisanleitende besetzen eine verantwortungsvolle und zentrale Rolle in der Ausbildung von angehenden Pflegefachkräften. Die Durchführung der 24 Fortbildungsstunden jährlich liegt in der Eigenverantwortung der praxisanleitenden Personen. Die Inhalte sollen genutzt werden, um pädagogisch sowie pflegefachlich auf dem aktuellen Stand zu bleiben. Erfüllt eine praxisanleitende Person die Fortbildungsverpflichtungen gemäß § 4 Absatz 3 PflAPrV nicht, kann sie in diesem Jahr die Tätigkeit als Praxisanleitung nicht mehr ausüben und insbesondere die Funktion als fachprüfende Person im Prüfungsausschuss in der praktischen Abschlussprüfung nicht wahrnehmen.

- **Ist eine Nachholung von Fortbildungsstunden möglich, wenn diese in einem Jahr nicht erbracht wurden?**

Wurden in einem Kalenderjahr weniger als 24 oder keine Fortbildungsstunden absolviert, ist eine nachträgliche Anrechnung in einem Folgejahr nicht zulässig. Die praxisanleitende Person hat die fehlenden Fortbildungsstunden unverzüglich zu absolvieren. Bis zum vollständigen Nachweis der erforderlichen Fortbildungsstunden darf die Tätigkeit als praxisanleitende Person nicht ausgeübt werden.

- **Wie ist das Vorgehen, wenn eine praxisanleitende Person die Tätigkeit nicht mehr ausführt?**

Wenn aufgrund von Kündigung, Renteneintritt etc. die bereits registrierte Person nicht mehr als Praxisanleitung tätig ist, hat eine Information an die Sozialbehörde (registrierungpraxisanleitungpflege@soziales.hamburg.de) zu erfolgen. Der Datensatz wird dann gelöscht.

▪ **Wo sind weitere Informationen z.B. zur Durchführung der Praxisanleitung zu finden?**

Es sind zwei relevante Veröffentlichungen seitens der Sozialbehörde erfolgt, die die Praxisanleitung gemäß PfIBG betreffen. In der Verordnung zur Durchführung der praktischen Pflegeausbildung der Freien und Hansestadt Hamburg ist u.a. geregelt, dass mindestens zwei Personen für die Tätigkeit als Praxisanleitung zur Verfügung stehen müssen.

Weiterhin wurde die Richtlinie zur Praxisanleitung veröffentlicht, die eine Orientierung für die Tätigkeit als Praxisanleitung darstellt.

Beide Dokumente sind auf der Homepage des Landesprüfungsamtes unter dem folgenden Link abrufbar:

<https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/behoerden/sozialbehoerde/einrichtungen/lpa/pflegfachkraefte-31534>

▪ **Kann ich als Administrator auf vorhandene Datensätze meiner Einrichtung zugreifen?**

Aus datenschutzrechtlichen Gründen ist ein Zugriff auf bereits vorhandene Datensätze derzeit nicht möglich. Daher ist es erforderlich, die Daten sowie die entsprechenden Nachweise jährlich erneut im Onlinedienst für alle praxisanleitenden Personen einzugeben und hochzuladen. Die Sozialbehörde arbeitet an der Entwicklung einer künftig benutzerfreundlicheren Lösung. Wir bitten um Ihr Verständnis.

▪ **Wo und wie erhalte ich technischen Support bei Fehlermeldungen und Problemen?**

Bei technischen Problemen oder Fehlermeldungen wenden Sie sich bitte zunächst an die im Portal hinterlegten Kontaktdaten von Dataport. Hier kann auch das Passwort eines Administrators zurückgesetzt werden.

Sollten weiterhin Schwierigkeiten bestehen, kontaktieren Sie bitte das folgende Postfach:

registrierungpraxisanleitungspflege@soziales.hamburg.de